

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0006

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006

LOG Id: LOG_0205

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Schrift, Herr Klett, beweiset dieses in der Vorrede. Er zeigt, daß die Rechts-Lehrer, welche insbesondere von dem Jagdwesen geschrieben, als Sebastian Medicus, Neurer, Mohr, Pruckmann und Kraißer, nur bey den Gesetzen stehen bleiben, und der übrigen Beschaffenheiten der Römischen Jagden entweder gar nicht, oder nur im Vorbeygehen gedenken. Selbst der seel. Zennecius denkt in seinen Römischen Alterthümern der Jagden nicht mit einem Wort. Dennoch ist vieles daran gelegen, wenn man die Römischen Gesetze recht erläutern will. Damit man nun einen zulänglichen Begriff von dem Jagdwesen der Deutschen und Römer erhalte, so wird solches mit vieler Belesenheit von den Römern, in den ersten 12. ss. auseinander gesetzt. Hierauf kommt die Untersuchung des Jagdwesens der Deutschen. Die Römer hatten die Jagd-Freyheit, aber in Deutschland haben sich die Kaiser und Stände die Jagden alleine zugeeignet. Die Ursachen, warum die deutschen Fürsten dieses Vorrecht alleine behauptet, werden angeführt, zugleich von dem Alterthum und der Verjährung des deutschen Jagd-Regals gehandelt, und der Unterschied der Deutschen und Römischen Jagd-Verfassungen angemerket. Dieses Buch ist eigentlich eine Sammlung, die aus drey besondern Disputationen erwachsen, welche der Herr Geheimde Rath von Jckstatt an das Licht gestellt hat, und darum bestehet dieses Buch aus 3 Theilen. Man hat sie ins Deutsche übersetzt, damit sie auch wegen ihrer Nutzbarkeit, von denen, welche der Lateinischen Sprache nicht kundig sind, können gelesen werden. Der Herr Klett, der als Lehrer am Gymnasio zu Coburg stehet, hat dem Anhang einige practische Anmerkungen des Reichs-Freyherrn von Aufsees, vorgesezt, welche die Erhaltung und Verbesserung der Waldungen zum Zweck haben, und auf fleißige Versuche und langwierige Erfahrungen gebauet sind. In dem ersten Theile dieses Werks wird in 154. ss. untersucht, was in Ansehung der natürlichen Gesetze bey den

Jagden, Rechtsens ist. Der 2te Theil priisset die Gerechtfame der Jagden nach dem Staats-Recht. Dieser Theil hat verschiedene Capitel. Das erste redet von den Majestäts- und Territorial-Gerechtigkeiten, in Ansehung der Jagd; das 2te von dem Jagd-Regal, in so ferne solches auf den öffentlichen Grund-Stücken eines Landes ruhet; das 3te von dem hohen Jagd-Regal auf dem Grund und Boden der Unterthanen; das 4te von dem hohen Jagd-Regal auf fremden Grund und Boden; und das 5te von dem subordinirten Jagd-Regal der Landsassen. Der 3te Theil spricht von dem Besitz der Regalien, und besonders des Jagd-Regals, darinnen zugleich erwiesen wird, daß der bloße Besitz dieses Regals einem Unterthan oder Landsassen, wider seinen Landes-Herren, wenig oder gar nichts helfe. Ist zu haben um 2 fl.

Eingesandtes Schreiben.

Mein Freund!

Als ich in dem 44sten Stücke des vorigen Jahrganges der Freymüthigen Nachrichten gelesen, daß der berühmte Herr von Mosheim in einem anderweitigen Versuch der Kirchen- und Rezer-Historie, dem eifrigen Reformatori, Joh. Calvin mehr Recht hat wiederfahren lassen, als er vormals in einem lateinischen Werklein gethan hatte: bin ich ungesäumt hinter dieß neue Buch hergerathen, und hab es mit aller Aufmerksamkeit durchgegangen. Ich finde, daß der Herr Cansler mit großem Fleiß und Scharfsinnigkeit beynabe alles dasjenige zusammen gebracht hat, was über Servets Leben und Tode kan gesagt werden. In der Haupt-Sache wird schwerlich meines Erachtens etwas mit Grunde wider dieses Werk können eingewendet werden. Indessen wie in der Welt nichts Vollkommenes von Menschen gemacht wird, also hab ich in dem Buch des Herrn von Mosheims einige Fehler wahrgenommen, welche das bekannte

Quan-

Quandoque bonus dormitat Homerus :
in das Gedächtniß zurück bringen. Ich will
einige derselben in diesem Schreiben kürzlich
verzeichnen, ohne den geringsten Schluß,
zum Nachtheil eines so gelehrten, und um
die gelehrte Welt so wohlverdienten Mannes
daraus zu machen.

In den Anmerkungen zu dem 1. Buche,
S. 126. handelt der Herr von Mosheim weit-
läufig von einem Briefe, darinnen Calvin
an einen seiner Freunde schreibt: Er wolle
nicht zugeben, daß Servet unverletzt
wieder fort gehe, wenn er sich erküh-
nen werde, nach Genf zu kommen.
Hierbey finde ich zwey Stücke anzumerken:
1. Sollte Mosheim wohl merken, daß der
Brief Calvins an Biret, und der an Farell,
ein Brief seye, indeme Volsecq diese beyde
Freunde Calvins verwechselte, und ein und
andere Umstände dazu gedichtet hat; Jedoch
finde ich gar nicht unglücklich, daß Calvin
etwan zu einer Zeit an seine beyde Freunde
ein gleiches mit verschiedenen Worten geschrie-
ben. Dann 2. was Mosheim p. 128. &
129. anmerket von einem Widerspruch dieser
2. Briefen, ist eine offenbare Uebereilung.
Die vielen gelehrten Arbeiten desselben lieffen
ihm nicht zu, auf solche Kleinigkeiten seine
Aufmerksamkeit anzuwenden. Die Worte
aus dem Briefe an Biret: *Servetus cupit
huc venire, sed a me accersitus*: heissen
nicht, wie Mosheim übersetzt: Servet ist
begierig nach Geneve zu kommen: al-
lein ich habe ihn hergefördert. Son-
dern sie müssen also übersetzt werden: Ser-
vet will hieher kommen; aber nur wo-
ferne er von mir hergefördert wird.
Dieses und nichts anders kan der Bestand
der Worte seyn, womit sowohl der Wider-
spruch derselben gegen sich selbst, als auch
gegen die Worte an Farell verschwindet.
Wann er an diesen schreibt: *Si mihi placeat,
huc se venturum recipit*: so ist seine Mey-
nung offenbarlich diese: Servet verspricht
hieher zu kommen, wofern ich es ha-
ben wolle. Es seye nun, daß Volsecq würk-
lich einen Brief des Calvins an Biret gese-

hen habe, darinnen diese Worte gestanden, oder
daß er etwan solche aus dem Briefe an Farell
dem Verstande nach ausgezogen, und mit
seinen eigenen Worten gegeben, so kömmt es
auf eines hinaus.

p. 198. erkläret Mosheim des Serveti
Worte wider Calvin unrecht. Jener sagt:
Nega te homicidam, & Actis probabo.
Mosheim übersetzt: Serveto wolle aus
Calvins Worten beweisen, daß er mit
Recht ein Mörder heißen könne. Al-
lein es ist gemein, daß Acta, gerichtliche
Handlungen, Schriften, und Urkun-
den, heiße. Aus diesen wollte Servet be-
weisen, daß Calvin ihn zum Tode zu brin-
gen suche. Weil er ihn allzeit für seinen An-
kläger hielt, so konnte er ihn auch für seinen
Mörder halten. Dieses erhellte aus den ge-
richtlichen Handlungen. Also darf man we-
der Meis, noch Tuis, dazu setzen, wie Mos-
heim p. 261. in den Anmerkungen vermei-
net.

p. 204. befindet sich ein grosser Irrthum,
alwo Simon Sulzer der vornehmste
Geistliche zu Bern genennet wird. Da-
mit man nicht meyne, es sey Bern für Ba-
sel gesetzt durch einen Druckfehler, so ist zu
merken, daß Mosheim durch den Auszug
aus Calvins Briefe, den er an Sulzer
V. Id. Sept. 1553. abgelaassen hat, ziemlich
spitzig hat zeigen wollen, durch was für Mit-
tel Calvin die Prediger zu Bern auf seine
Seite zu bringen getrachtet habe. Allein es
ist eine bekannte Sache, daß Sulzer nie-
mals der vornehmste Geistliche zu Bern, wol
aber zu Basel, und zwar von dem Anfange
des 1553. Jahres, bis an sein Ende gewesen.
Hiemit fällt die scharfsinnige Art, wodurch
der Herr von Mosheim zeigen will, daß
Calvin das Predig-Amt zu Bern auf seine
Seite zu bringen gesucht habe, von sich selbst
hinweg.

Man kan mehrers dergleichen anführen.
Allein dieses ist genug. *Homo sum; huma-
ni nihil a me alienum puto.* B. den 14ten
April 1749.